

RWT *kompakt*



Neuigkeiten zur steuerlichen Förderung von
Forschung und Entwicklung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

So3

Neuigkeiten zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

So4

Subvention: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

So4

Überschuldung: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll verlängert werden

So4

Gesetzgebung: Laufende Gesetzgebungsvorhaben im Fokus

So5

Verschärfungen beim grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitnehmern

So5

Wiederauflage der „Digitalisierungsprämie“ in Baden-Württemberg

So6

Weiterbildung: Steuerliche Behandlung von Outplacement-Beratungsleistungen

So6

Manipulationssichere Kassen: Wie sich die Kosten der Umrüstung absetzen lassen

So6

Homeoffice: Telefonkosten des Arbeitnehmers können mit Pauschale abgesetzt oder steuerfrei erstattet werden



Neuigkeiten zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine Forschungs- und Entwicklungsförderung vor, von der vor allem kleine und mittlere Unternehmen profitieren können und dies unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation.

Die maximale jährliche Bemessungsgrundlage für die förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz von 2 auf 4 Millionen Euro erhöht. Dabei wird bei dem Fördersatz von 25 % die maximale Höhe der Forschungszulage in diesem Zeitraum pro Jahr auf 1 Million Euro verdoppelt.

Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) werden in der Gesetzesbegründung konkretisiert und sollen:

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (schöpferisch),
- in Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (ungewiss),
- einem Plan folgen und budgetiert sein (systematisch) und
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (übertragbar und/oder reproduzierbar)

Das FZulG sieht ein zweistufiges Verfahren für die Gewährung der Forschungszulage vor:

- Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle, die prüft, ob ein begünstigtes FuE-Vorhaben vorliegt.

- Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt: In einem zweiten Schritt wird die Forschungszulage bei dem für die Besteuerung der anspruchsberechtigten Person zuständigen Finanzamt beantragt. Dieser Antrag kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, in dem die förderfähigen Aufwendungen für begünstigte FuE-Vorhaben entstanden sind. Dies führt dazu, dass der Antrag auf Forschungszulage in der überwiegenden Zahl der Fälle erst ab dem 1. Januar 2021 gestellt werden kann.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat nun die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) bekanntgegeben. Die BSFZ wird betrieben von einem Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AIF Projekt GmbH sowie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. – DLR Projektträger. Die BSFZ übernimmt den ersten Schritt des zweistufigen Verfahrens zur Gewährung der Forschungszulage. Sie prüft die inhaltlichen Voraussetzungen und stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über das Vorliegen eines begünstigten FuE-Vorhabens aus.

Die Anträge können seit dem 16. September 2020 über die Web-Seite des BSFZ „www.bescheinigung-forschungszulage.de“ gestellt werden. Es werden FuE-Projekte sowohl einzelner Unternehmen als auch von Kooperationen gefördert. Auch Auftragsforschung ist förderfähig.

Für weiterführende Informationen zur Forschungszulage und dem Antragsverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Klicken Sie [hier](#)

Subvention: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Die Bundesregierung hat die Überbrückungshilfe verlängert und für die Monate September - Dezember 2020 Rahmenbedingungen festgelegt. Kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige sowie gemeinnützige Organisationen erhalten auf Antrag einen nicht zurückzahlenden Zuschuss zu den Fixkosten, sofern die Antragsteller Umsatzrückgänge im Vergleich zu den Vorjahresmonaten belegen können.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Überschuldung: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll verlängert werden

Wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (zum Beispiel GmbH & Co. KG) insolvent wird, ist deren Geschäftsleitung Haftungsrisiken ausgesetzt. Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verspätet gestellt, können die verantwortlichen Geschäftsleiter persönlich in Anspruch genommen werden. Im März 2020 hatte der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht aufgrund der COVID-19-Pandemie zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Diese Regelung soll nun teilweise bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Gesetzgebung: Laufende Gesetzgebungsvorhaben im Fokus

Die Bundesregierung hat drei Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht, die den steuerlichen Bereich betreffen: Der Regierungsentwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes plant Steuerentlastungen für Familien, der Regierungsentwurf des Behinderten-Pauschbetragsgesetzes sieht ab 2021 eine Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge vor und der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 enthält eine Vielzahl von Änderungen darunter auch im Bereich der Lohnsteuer.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verschärfungen beim grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitnehmern

In Zeiten der Coronakrise ist eine Verschärfung der Regelungen beim grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitnehmern zum 30.07.2020 von vielen unbemerkt geblieben. Dies kann böse Folgen haben. Grund genug, Ihnen die wesentlichen Grundsätze aufzuzeigen.

Die gute Nachricht vorab: Im Bereich der Sozialversicherung ändert sich nichts. Wenn Arbeitnehmer kurzzeitig im Ausland eingesetzt werden, z.B. für Montagetätigkeiten, bleiben diese in der Regel auch während dieses Auslandseinsatzes in der deutschen Sozialversicherung. Das kann über eine förmliche Bescheinigung bestätigt werden, innerhalb der Geltung europäischen Rechts wird diese „A1-Bescheinigung“ genannt.

Was viele Unternehmen nicht auf dem Schirm haben: Im europäischen Recht gibt es eine Entsende-Richtlinie nebst An-

derungsrichtlinie mit Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmerrechte bei grenzüberschreitender Entsendung. Die Vorgaben dieser Richtlinien sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ganz unterschiedlich umgesetzt worden. Auch in den weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz gibt es entsprechende Gesetze mit ganz unterschiedlichen Regelungen.

In vielen dieser Länder bestehen weitreichende Melde- und Dokumentationspflichten bis hin zur Verpflichtung, umfangreiche Dokumente einschließlich der A1-Bescheinigung vorzuhalten oder mitzuführen und eine Kontaktperson im jeweiligen Land zu benennen. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder bis hin zum Ausschluss vom ausländischen Markt.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Wiederauflage der „Digitalisierungsprämie“ in Baden-Württemberg

Die Digitalisierung der Wirtschaft bietet für viele Unternehmen eine große Chance für effizientere Arbeitsprozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle.

Mit der „Digitalisierungsprämie Plus“ können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ab sofort wieder konkrete Projekte zur Einführung neuer digitaler Lösungen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit fördern lassen. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um die Wiederauflage der „Digitalisierungsprämie“ der L-Bank, die 2019 ein voller Erfolg war. Anders als im Vorjahr können die antragstellenden Unternehmen nun zwischen zwei Programmvarianten wählen: einem zinsverbilligten Darlehen mit Tilgungszuschuss oder einem reinen Investitionszuschuss. Die Förderung stammt aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen sowie Freiberufler mit maximal 500 Mitarbeitern und Firmen-

sitz in Baden-Württemberg. Förderfähig sind betriebliche Investitionen in folgenden Bereichen:

- Digitalisierung von Produktion, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen
- Maßnahmen zur Erhöhung der IKT-Sicherheit
- Hard- und Software und damit verbundene Dienstleistungen und Schulungen

Die Höhe des Tilgungszuschusses ist gestaffelt und bemisst sich am Umfang des jeweiligen Digitalisierungsvorhabens. Zuwendungsfähig sind dabei Projekte ab 10.000 Euro.

Die Antragstellung erfolgt abhängig von der Wahl der Programmvariante entweder über die Hausbank oder die L-Bank. Die Einreichung der Anträge ist ab sofort möglich.

Bei Fragen zu aktuellen Förderprogrammen von Bund und Ländern können Sie sich gerne an Ihre RWT-Ansprechpartner wenden.

Weiterbildung: Steuerliche Behandlung von Outplacement-Beratungsleistungen

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, sowie für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch III sind ausdrücklich steuerfrei gestellt. In der Praxis herrscht Unsicherheit, inwieweit Outplacement-Beratungsleistungen des Arbeitgebers (das sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers für entlassene Mitarbeiter) unter diese Steuerbefreiung fallen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Manipulationssichere Kassen: Wie sich die Kosten der Umrüstung absetzen lassen

Seit dem 01.01.2020 müssen elektronische Kassensysteme über eine sogenannte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Aufgrund der Corona-Pandemie besteht in den meisten Bundesländern eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun erklärt, wie die Kosten für die Implementierung der Sicherheitseinrichtung steuerlich geltend gemacht werden können.

Ausführliche Version:

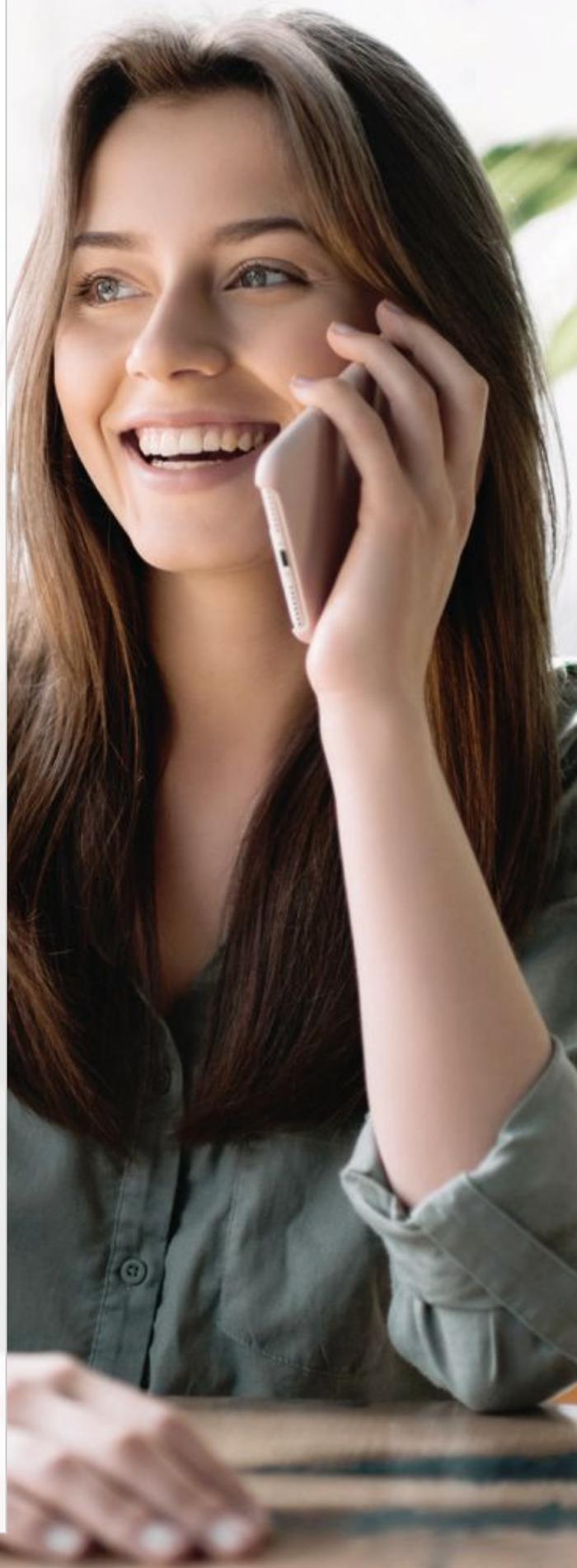
Klicken Sie [hier](#)

Homeoffice: Telefonkosten des Arbeitnehmers können mit Pauschale abgesetzt oder steuerfrei erstattet werden

In Zeiten der Corona-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmer mittlerweile tageweise oder komplett von zu Hause aus. Die Tätigkeit im Homeoffice ist oftmals nicht in den Arbeitsverträgen vorgesehen, so dass Arbeitnehmer ihre privaten Telefon- und Internetanschlüsse, EDV-Geräte und Büromaterialien nutzen. Die daraus ergebende Kostenbelastung kann in einem gewissen Rahmen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Aktuelles zur Umsatzsteuer

RWT Webinar am
3. November 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/1mm7



Steueränderungen zum Jahreswechsel 2020/2021

RWT Webinare am
26. November 2020 und am 1. Dezember 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/1mm8

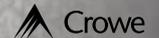
RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den
Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – *besser beraten*

Global presence through
 Crowe

